

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 447 vom 10. November 2022

BE Obergericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_447

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 447 du 10 novembre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 447 del 10 novembre 2022

Regeste

Sistierung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2022 sistierte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die gegen A._____ geführte Strafuntersuchung wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und evtl. Entwendung eines Motorfahrzeugs. Dagegen reichte B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), der sich als Zivilkläger konstituiert hatte, am 19. Oktober 2022 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) eine Beschwerde ein. Er beantragte sinngemäss die Fortführung des Verfahrens. Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer eröffnete am 27. Oktober 2022 ein Beschwerdeverfahren und forderte den Beschwerdeführer auf, seine Eingabe eigenhändig zu unterschreiben sowie eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Beiden Aufforderungen kam der Beschwerdeführer fristgerecht nach. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer auf das Einholen einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die als Laieneingabe verfasste Beschwerde erfolgte frist- und – nach erfolgter Nachbesserung – formgerecht.

E. 2.2

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als solche gilt die geschädigte Person, die im Sinn von Art. 118 StPO erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen. Der Beschwerdeführer hat sich im vorliegenden Strafverfahren, welches – soweit hier interessierend – im Zusammenhang mit einem gestohlenen landwirtschaftlichen Arbeitskarren (sog. Hoflader) der Marke Schäffer zunächst gegen C._____ geführt worden ist, lediglich als Zivilkläger, nicht aber als Strafkläger konstituiert (vgl. ausgefülltes Formular «Strafantrag-Privatklage» vom 4. Juni

2017). Auch in seiner Stellungnahme vom 27. März 2022 zur Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 8. März 2022 über die geplante Verfahrenseinstellung bekräftigte er ausschliesslich zivilrechtliche Interessen. Es stellt sich somit vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer als Zivilkläger zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist, zumal Art. 314 Abs. 5 StPO im Zusammenhang mit der Sistierung besagt, dass sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung richtet und gemäss diesen Bestimmungen die Geschädigten, welche sich nicht als Strafkläger konstituiert haben, nicht zur Beschwerde gegen Einstellungsverfügung legitimiert sind (BOSSHARD/LANDSHUT, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafpro-

E. 3

zessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 9 zu Art. 322 StPO; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 196 vom 19. August 2022 E. 3.2 mit Hinweisen). Für die Beschwerdelegitimation spräche demgegenüber der Umstand, dass auch reinen Zivilklägern das Interesse an einem definitiven Verfahrensabschluss nicht abgesprochen werden kann (vgl. BOSSHARD/LANDSHUT, a.a.O., N. 23 zu Art. 314 StPO). Letztlich braucht die Frage der Beschwerdelegitimation an dieser Stelle indes nicht einer abschliessenden Prüfung unterzogen zu werden, erweist sich die Beschwerde in materieller Hinsicht doch ohnehin als unbegründet.

E. 3.1

Die Sistierung erfolgte gestützt auf Art. 314 Abs. 1 Bst. a StPO. Gemäss dieser Bestimmung kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen. Die Sistierung ermöglicht, Untersuchungen, die wegen äusserer Gründe weder weitergeführt noch abgeschlossen werden können, unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig ad acta zu legen (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 1 zu Art. 314 StPO).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wehrt sich sinngemäss gegen die von der Staatsanwaltschaft getroffene Annahme, wonach die Täterschaft unbekannt sei. Seinen Ausführungen in der Beschwerde zufolge soll C._____ den Hoflader entwendet haben («Es kann doch nicht sein, dass C._____, der zusammen mit einem Kollegen in meine Scheune eingebrochen ist und den Hoflader entwendet hat, straffrei davonkommt!»).

E. 3.3

Dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren sistiert hat, weil die Täterschaft unbekannt ist, ist nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt nicht. Seine Ausführungen bezüglich C._____ zielen ins Leere, wurde doch das gegen diesen geführte Strafverfahren im Hinblick auf die Entwendung des Hofladers rechtskräftig eingestellt (Teileinstellungsverfügung vom 12. April 2022 sowie Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 196 vom 19. August 2022). Soweit andere Vorwürfe betreffend erging am selben Tag ein Strafbescheid. Die Strafuntersuchung gegen C._____ ist somit rechtskräftig erledigt. Dieser scheidet folglich als Täter aus. Inwiefern darüber hinaus die Sistierung wegen unbekannter Täterschaft nicht rechtmässig sein soll, kann der Beschwerde nicht entnommen werden. Für die Beschwerdekammer sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen eine Sistierung sprechen würden. Die Beschwerde erweist sich folglich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf diese

überhaupt eingetreten werden kann.

E. 4

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.